Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Preetz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026 Nr. 27) wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 6. Oktober 2026 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Plön folgende Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Preetz vom 3. Januar 2024 erlassen:

I.

§ 11 Abs. 2 Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

§ 11
Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
(§§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 56, 64, 65, 76 Abs. 4, 82, 84 GO)

(…)

(2) Sie oder er entscheidet ferner über:

(…)

9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 15.000 € nicht übersteigt,

(…)

II.
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Plön vom 22. Oktober 2026 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Preetz, den 30. Oktober 2026

gez. Tim Brockmann
Bürgermeister